

Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz: 10 Praxistipps

Um in die Schutzwirkung des neuen Geschäftsgeheimnisgesetzes ausnutzen zu können, müssen interne Geschäftsgeheimnisse geheim gehalten und vor allem angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen werden. In einem Streitfall wird der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses nachweisen müssen, dass dieses

- **geheim** ist, d. h. weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert ist;
- ein **berechtigtes Interesse** an der Geheimhaltung der Information besteht; und
- Gegenstand von den Umständen nach **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.

Um insbesondere letzteres gerichtsfest darlegen zu können – und generell den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu wahren – ist ein **effizientes IP- und Know-how-Management** erforderlich. Für ein solches empfehlen wir:

1. Einen für den Schutz des geheimen Know-hows intern **verantwortliche Person** im Unternehmen zu benennen
2. Eine **Inventur** aller Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens sowie vorhandener Schutzmaßnahmen vorzunehmen
3. Die Geschäftsgeheimnisse in verschiedenen Geheimhaltungskategorien nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Wert für das Unternehmen zu **kategorisieren**

4. Zu prüfen, bei welchen Geschäftsgeheimnissen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und betrieblichen Bedeutung, der Entwicklungskosten und der Natur der Information **neue weitere organisatorische, technische und rechtliche Schutzmaßnahmen** getroffen werden müssen, z. B.

- **Organisatorisch**
Begrenzung des Zugriffs durch bestimmte Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen („need-to-know“-Prinzip), Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen
- **Räumlich**
Schutzmaßnahmen auf dem Betriebsgelände, Zugangsgesicherte Räume, Alarmanlagen, Videoüberwachung, Sicherheitsdienste
- **IT-seitig**
Verschlüsselung und Passwortschutz, Gruppenberechtigungen, Überwachung von Datenflüssen, IT-Sicherheit (Firewalls, Trojaner-Scanner etc.)
- **Rechtlich**
Abschluss von geeigneten Geheimhaltungsvereinbarungen

Wobei je nach Wichtigkeit des Know-hows auch weitgehende und kostenintensive Maßnahmen erforderlich sein können

5. Die neuen Schutzmaßnahmen zügig **umzusetzen und darlegungs- und beweisfähig zu dokumentieren**
6. **Geheimhaltungsklauseln** in Arbeitsverträgen, Kooperationsverträgen und anderen Verträgen sowie die Standard-Geheimhaltungsvereinbarungen/**NDAs** zu überarbeiten und ggf. auch in laufenden Geschäftsbeziehungen nachzubessern

- 7.** Bei besonders wichtigem geheimen Know-how **speziell angepasste, detaillierte Geheimhaltungsvereinbarungen** zu verwenden, die das betroffene Know-how klar bezeichnen und dem Partner u. a. **konkrete Schutzmaßnahmen** auferlegen
- 8.** Die Möglichkeit zu nutzen, in vertraglichen Beziehungen das sog. **Reverse-Engineering** auszuschließen (Hintergrund: mit dem GeschGehG wird Reverse-Engineering grundsätzlich zulässig sein)
- 9.** **Mitarbeiter regelmäßig zu schulen** über den Umgang mit Geheimnissen, die Erforderlichkeit des Geheimnisschutzes und die Konsequenzen bei einer Verletzung, sowie auch über die Risiken bei der Verwendung fremder Geschäftsgeheimnisse
- 10.** Schon bei der **Entwicklung von neuen Produkten** und Geschäftsideen und damit bei dem Entstehen von neuem Know-how darauf zu achten, dass **rechtzeitig** angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden, was in der Regel nur bei entsprechender regelmäßiger Schulung der Mitarbeiter funktionieren wird

Ihr Ansprechpartner



Dr. Thorsten Troge
Partner, Hamburg
+49 40 36803-243
t.troge@taylorwessing.com

Über Taylor Wessing



Führende internationale Full Service-Kanzlei.



Praxisnahe Beratung in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts.



Branchen Know-how durch langjährige Beratungsbeziehungen zu führenden Unternehmen.



Über **1.000 Rechtsanwälte** an **28 Standorten** in Europa, den USA, dem Mittleren Osten und Asien, einschließlich unserer Kooperation in Südkorea.



Starke Präsenz im asiatischen Raum durch unsere führende China Praxis mit Repräsentanzen in Beijing, Shanghai und Hongkong sowie Seoul.



Expertenteams für die Wirtschaftsregionen Brasilien, Russland und Indien.



Internationales Netzwerk von ausgewählten und erprobten Kooperationskanzleien in weiteren Ländern.